

S T A T U T E N

der

**EXPERTENKAMMER
von Swiss Engineering S T V**

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	3
1. NAME, ZWECK UND AUFGABEN	3
1.1 Name	3
1.2 Zweck und Aufgaben	3
2. MITGLIEDSCHAFT	4
2.1 Mitgliedschaft	4
2.2 Erlöschen der Mitgliedschaft	5
3. FINANZEN	6
3.1 Mittel	6
3.2 Rechnungsjahr	6
3.3 Budget	6
3.4 Haftung	6
4. ORGANISATION	7
4.1. Generalversammlung	
4.2 Vorstand.....	9
4.3. Revisionsstelle	
4.4 Aufnahme-Kolleg	11
4.5 Weiterbildungs-Kolleg	11
4.6 Arbeits- und Projektgruppen	11
4.7. Delegierte.....	11
5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
5.1 Auflösung	12
5.2 Aufsicht	12
5.3 Auslegung und Ergänzung	12
5.4 Aushändigung	12
5.5 Änderungen und Ergänzungen	13
5.6 Genehmigung und Inkrafttreten	13

Sämtliche im vorliegenden Dokument verwendeten Begriffe beziehen sich sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Sprachform.

PRÄAMBEL

Die „Expertenkammer von Swiss Engineering STV“ besteht seit 1978 als Zusammenschluss von erfahrenen Architekten und Ingenieuren aller Fachrichtungen. Sie untersteht wie die Sektionen und Fachgruppen den Statuten von Swiss Engineering STV (Art. 4.1).

1. NAME, ZWECK UND AUFGABEN

1.1 Name

Unter dem Namen „Expertenkammer von Swiss Engineering STV“ (nachstehend „Expertenkammer STV“) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zürich.

1.2 Zweck und Aufgaben

- Die Expertenkammer STV ist eine im Rahmen der übergeordneten Verbandsstatuten autonome gesamtschweizerische Vereinigung von ausgewiesenen Experten aus allen Fachrichtungen des Architektur- und Ingenieurwesens.
- Sie lebt und verbreitet die Ideen und Grundsätze des Gesamtverbandes.
- Sie vermittelt insbesondere Gerichten, Verwaltungsbehörden, Versicherungen sowie Privaten erfahrene Architekten und Ingenieure aller Fachrichtungen als Experten.
- Ihr Denken und Handeln ist von Verantwortung und Solidarität gegenüber der Gesellschaft, der Umwelt und der Technik wie auch gegenüber den Mitgliedern geprägt.
- Ihr gehören sowohl Selbständigerwerbende als auch Unselbständigerwerbende an. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- Sie betreut und fördert das Mitglied in seiner Tätigkeit als Experte.
- Sie vermittelt fachtechnische Informationen an ihre Mitglieder und an weitere Interessierte.
- Sie fördert die fachliche Weiterbildung und die Allgemeinbildung der Mitglieder.
- Sie nimmt die Fachinteressen innerhalb des Gesamtverbandes wahr und arbeitet im Bedarfsfalle mit Sektionen, Fachgruppen, Regionen und anderweitigen Organisationen zusammen.
- Bei Beauftragung durch den Zentralvorstand kann sie fachspezifische Interessen des Gesamtverbandes auf nationaler oder internationaler Ebene vertreten.
- Sie kommuniziert sowohl mit den innerverbandlichen wie auch mit externen Institutionen offen und umfassend.

- Sie kann Arbeits- und Projektgruppen bilden.

2. MITGLIEDSCHAFT

2.1 Mitgliedschaft

Die Expertenkommer STV kennt ausschliesslich die Aktivmitgliedschaft. Sie setzt eine Mitgliedschaft bei Swiss Engineering STV voraus.

Aufnahmekriterien und -verfahren sowie die Massnahmen zur Qualitätssicherung der Mitglieder sind in einer Richtlinie geregelt.

2.1.1 Aufnahme

Als Mitglieder können der Expertenkommer STV diejenigen Mitglieder des Gesamtverbandes beitreten, welche die Aufnahmevoraussetzungen gemäss Richtlinien erfüllen. Insbesondere müssen sie gegenüber dem Aufnahme-Kolleg den Nachweis einer in der Regel mindestens zehnjährigen verantwortungsvollen und erfolgreichen Berufsausübung erbringen.

Sie müssen mindestens drei technische Gutachten vorweisen können sowie den Einführungskurs erfolgreich absolviert haben.

Auf Antrag des Aufnahmekollegs an den Gesamtvorstand kann dieser bei Einstimmigkeit Ausnahmen bewilligen.

Von Ausnahmen abgesehen sollten die Kandidaten nicht älter als 65 Jahre sein.

Sie haben ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand der Expertenkommer STV einzureichen.

2.1.2 Rechte

Mitglieder haben an der Generalversammlung Stimm- und Wahlrecht und können in jede Funktion der Expertenkommer STV gewählt werden.

2.1.3 Pflichten

Die Mitglieder zeichnen sich durch verantwortungsvolles und solidarisches Denken und Handeln gegenüber der Gesellschaft, der Umwelt und der Technik aus. Sie üben ihre Expertentätigkeit gewissenhaft und verantwortungsbewusst aus.

Sie anerkennen durch ihren Beitritt diese Statuten wie auch den Ehrenkodex der Expertenkommer STV und verpflichten sich, ihre Beiträge pünktlich zu bezahlen.

Um auf der Höhe der technischen Entwicklung zu bleiben müssen die Mitglieder der Expertenkommer eine Weiterbildung absolvieren. Zu diesem Zweck muss für das Spezialgebiet alle zwei Jahre mindestens ein Tag aufgewendet werden. Die Wahl der Kurse ist offen. Es können neben Kursen der Expertenkommer Swiss Engineering STV auch Kurse von anderen Anbietern besucht werden.

Das Mitglied liefert dem Vorstand unaufgefordert ein Kursbesuchsattest ab.

2.2 Erlöschen der Mitgliedschaft

2.2.1 Austritt

Der Austritt aus der Expertenkommer STV erfolgt per 31. Dezember. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten dem Präsidenten der Expertenkommer STV schriftlich mitzuteilen.

Das Mitglied bleibt nach Gesetz und Statuten für die geschuldeten Beiträge haftbar.

Der Austritt aus dem Gesamtverband bewirkt gleichzeitig den Austritt aus der Expertenkommer STV.

2.2.2 Tod

Mit dem Tod des Mitglieds erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten.

2.2.3 Ausschluss

Macht sich das Mitglied grober Verletzungen der in den Statuten niedergelegten Verpflichtungen schuldig, erfüllt es insbesondere in fachlicher Hinsicht die qualitativen Anforderungen nicht mehr, verstösst es gegen den Ehrenkodex oder erweist es sich aus andern Gründen der Mitgliedschaft als unwürdig, so steht dem Vorstand das Recht zu, den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes aus der Expertenkommer STV zu beschliessen.

Zahlt das Mitglied vor Ablauf des Kalenderjahres seinen Jahresbeitrag nicht, so wird es per 31. Dezember ausgeschlossen und bleibt nach Gesetz und Statuten für die geschuldeten Beiträge haftbar.

Ein rechtskräftiger Ausschluss aus der Expertenkommer STV ist der Mitgliederverwaltung des Generalsekretariates mitzuteilen.

Ein allfälliger Ausschluss aus dem Gesamtverband bewirkt gleichzeitig den Ausschluss aus der Expertenkommer STV.

Das Mitglied kann gegen einen Ausschluss-Beschluss des Vorstandes innert 30 Tagen an die Generalversammlung Rekurs einreichen.

3. FINANZEN

3.1 Mittel

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- die einmalige Aufnahmegebühr
- die Jahresbeiträge der Mitglieder

- die ausserordentlichen Mitgliederbeiträge
- andere Einkünfte

3.1.1 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der ordentlichen Jahresbeiträge der Mitglieder sowie die ausserordentlichen Beiträge werden auf Antrag des Vorstandes durch die Expertenversammlung bestimmt.

Vorstandsmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

3.2 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr der Expertenkommer STV fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

3.3 Finanzplan und Budget

Die Generalversammlung stimmt über den Finanzplan für das kommende Jahr ab. Das Budget wird durch den Vorstand im Rahmen des Finanzplanes genehmigt. Ein Bericht über das Budget zuhanden der Generalversammlung erfolgt jedes Jahr jeweils im ersten Semester.

3.4 Haftung

Für Verpflichtungen der Expertenkommer STV haftet nur deren Vermögen.

4. ORGANISATION

Die Organe der Expertenkommer STV sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- das Aufnahme-Kolleg
- das Weiterbildungs-Kolleg
- die Arbeits- und Projektgruppen

4.1 Generalversammlung

4.1.1 ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird in der Regel im ersten Semester des Jahres durchgeführt. Zeit und Ort werden durch den Vorstand bestimmt.

4.1.2 ausserordentliche Generalversammlung

Für dringende Anliegen kann durch den Vorstand oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

4.1.3 Einladung

Die Einladung mit Traktandenliste wird spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung zugestellt.

4.1.4 Anträge

Anträge zu Handen der Generalversammlung sind spätestens fünf Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand (Adresse des Präsidenten) schriftlich begründet einzureichen.

Über nicht traktandierte Geschäfte kann zwar verhandelt, aber nicht Beschluss gefasst werden.

4.1.5. Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende Geschäfte zu:

- Genehmigung des Protokolls
- Abnahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über Tätigkeits- und Jahresprogramm
- Beschlussfassung über Mitglieder- und anderweitige Beiträge
- Verabschiedung des Budgets
- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder der Revisionsstelle sowie der Verbandsdelegierten, Wahl des Sekretärs
- Genehmigung von Richtlinien und Ehrenkodex
- Behandlung von dringenden Geschäften sowie Rekursen aufgrund von Art. 2.2.3
- Genehmigung der Statuten

4.1.6 Wahlen und Abstimmungen

An der Expertenversammlung haben alle teilnehmenden Mitglieder Stimmrecht.

Die Generalversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Alle Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, wenn nicht wenigstens ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten das schriftliche und geheime Verfahren verlangen.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten massgebend. Bei Stimmgleichheit hat der die Versammlung leitende Präsident des Vorstandes bzw. der Vizepräsident den Stichentscheid.

Bei Sachabstimmungen gilt grundsätzlich das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten. Für Ordnungsanträge genügt in jedem Fall das einfache Mehr.

Bei Notwendigkeit ist es möglich, auf schriftlichem Weg (E-Mail) abzustimmen.

4.2 Vorstand

4.2.1 Zusammensetzung

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Vorsitzender des Aufnahme-Kollegs
- Vorsitzender des Weiterbildungs-Kollegs
- ein bis drei weitere Mitglieder

Der Vorstand besteht aus Aktivmitgliedern der Expertenkommission STV. Bei der Zusammensetzung ist auf eine ausgewogene Vertretung der einzelnen Fachgebiete Rücksicht zu nehmen.

Während der Dauer des Leistungsvertrages zwischen Swiss Engineering STV und der Expertenkommission STV werden die Sekretariatsarbeiten vom Generalsekretariat erledigt.

4.2.2 Anforderungsprofil der Vorstandmitglieder

- Das Vorstandsmitglied muss mindestens 2 Jahre lang Mitglied der Expertenkommission sein.
- Jedes Vorstandsmitglied muss eine unabhängige erfolgreiche Expertentätigkeit ausüben.
- Jedes Vorstandsmitglied muss über gute Kenntnisse einer zweiten Landessprache verfügen.

4.2.3 Amtsdauer

Dauer der Vorstandstätigkeit

Die Amtsdauer beträgt in der Regel vier Jahre. Eine Wiederwahl für weitere vier Jahre ist möglich. Die maximale Tätigkeitsdauer ist indessen 8 Jahre.

Bei Einstimmigkeiten im Vorstand ist eine abweichende Regelung möglich.

Bei Änderungen im Vorstand kann der Nachfolger die noch verbleibende Amtszeit seines Vorgängers übernehmen.

4.2.4 Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern.

4.2.5 Aufgaben

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- gesamte Geschäftsführung und Wahrnehmung der Interessen der Expertenkommer STV
- Förderung des Wirkens und Hebung des Ansehens der Expertenkommer STV und deren Mitglieder sowie Förderung des Bekanntheitsgrades (Marketing)
- Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind
- Umsetzung und Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Einberufung der Generalversammlung und Bestimmung des Vorsitizes
- Ausarbeitung des Finanzplanes
- Ausarbeitung der Aufnahmeleitlinien
- Ausarbeitung der Richtlinien für die Aufnahme- und Weiterbildungs-Kollege
- Ausarbeitung des Ehrenkodexes
- Wahl und Aufsicht über die Aufnahme- und Weiterbildungs-Kollege
- Beschlussfassung über Aufnahme und Austritte von Mitgliedern
- Schaffung und Beaufsichtigung von Arbeits- und Projektgruppen
- Aufnahmegespräche
- Weiterausbildung der Mitglieder
- Herausgabe des Expertenverzeichnis sowie weiterer Publikationen
- Organisation von Veranstaltungen, Meetings, Hearings, usw.
- Vertretung der Expertenkommer STV im Rahmen dieser Statuten
- Kommunikation nach innen und nach aussen

4.2.6 Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindlichen Unterschriften führen kollektiv zu zweien:

- der Präsident,
- der Vizepräsident
- der Sekretär

Im einfachen Schriftverkehr ist der Sekretär einzelzeichnungsberechtigt.

Die finanziellen Kompetenzen des Vorstandes werden von der Generalversammlung festgelegt.

4.2.7 Interessen und Zielsetzungen des Gesamtverbandes

Der Vorstand lässt sich bei seiner Arbeit von den Interessen und Zielsetzungen des Gesamtverbandes leiten, um die Expertenkommer STV gegen innen und aussen als kompetente Dienstleistungsorganisation des STV auftreten zu lassen.

Der Vorstand informiert das Generalsekretariat des Gesamtverbandes über Mutationen, Jahresberichte sowie wichtige Angelegenheiten im Sinne von Art. 4.3 der Statuten des STV.

4.3 Revisionsstelle

4.3.1 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied.

Die Mitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt. Mitglieder des Vorstandes sind nicht in die Revisionsstelle wählbar.

Die Amtsdauer der Mitglieder der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtsperiode ist zulässig. Die Amtszeit als Ersatzmitglied der Revisionsstelle wird nicht angerechnet.

4.3.2 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft den jährlichen Bericht des Kassiers über die Rechnung und den Vermögensstand der Expertenkommer STV.

Die Revisionsstelle hat sich zu vergewissern, dass die Geschäftsführung im Rahmen der entsprechenden Vorschriften (Gesetze, Statuten, Beschlüsse, Reglemente) gehandelt hat. Zu diesem Zweck sind ihr die entsprechenden Bücher und Belege vorzulegen und auf deren Verlangen die zur Erfüllung der vorerwähnten Kontrollaufgaben notwendige Akteneinsicht zu gewähren.

Sie legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse der übrigen Prüftätigkeit zur Genehmigung vor.

4.4 Aufnahme-Kolleg

Das Aufnahme-Kolleg besteht in der Regel aus je drei Vertretern der vier Fachbereiche sowie dem zuständigen Vorstandsmitglied, welches auch den Vorsitz übernimmt. Es wird vom Vorstand gewählt.

Das Aufnahme-Kolleg übt seine Tätigkeit im Rahmen des Reglementes aus.

4.5 Weiterbildungs-Kolleg

Das Weiterbildungs-Kolleg besteht aus je einem Vertreter der vier Fachbereiche sowie dem zuständigen Vorstandsmitglied, welches auch den Vorsitz übernimmt. Es wird vom Vorstand gewählt.

Das Weiterbildungs-Kolleg übt seine Tätigkeit im Rahmen des Reglements aus.

4.6 Arbeits- und Projektgruppen

Bei Bedarf können Arbeits- und Projektgruppen gebildet und durch den Vorstand eingesetzt werden. Sie unterstehen den Statuten sowie allfälligen Reglementen und Richtlinien der Expertenkommission STV.

4.7. Delegierte

Die Delegierten vertreten die Expertenkommission STV an der Delegiertenversammlung des Gesamtverbandes. Bei Abstimmungen sind sie an keine Weisungen gebunden.

Der Präsident der Expertenkommission ist Delegierter Kraft seines Amtes. Weitere Delegierte werden von der Generalversammlung gewählt.

Als Delegierte können nur Aktivmitglieder gewählt werden.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1 Auflösung

Die Auflösung der Fachgruppe kann nur von mindestens einem Fünftel sämtlicher Mitglieder verlangt werden.

Ein solches Begehren kann nur im Rahmen einer Generalversammlung behandelt werden.

Die Auflösung erfolgt, wenn sich an der nämlichen Generalversammlung eine Mehrheit von zwei Dritteln dafür ausspricht.

Im Falle der Auflösung übergibt die Fachgruppe sowohl das Inventar als auch das Vermögen dem Gesamtverband.

5.2 Auslegung und Ergänzung

Bei Unklarheiten sind zur Auslegung oder Ergänzung dieser Statuten in erster Linie die Statuten des Gesamtverbandes beizuziehen.

5.3 Aushändigung

Jedes Mitglied hat Anrecht auf ein Exemplar dieser Statuten.

5.4 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Statuten bedürfen der Genehmigung durch den Zentralvorstand des STV.

5.5 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten basieren auf denjenigen vom 3. Mai 2003 sowie den Änderungen vom 5. Januar 2006 und 17. April 2009. Sie wurden von der Generalversammlung vom 17. April 2009 genehmigt und bedürfen der Genehmigung durch den Zentralvorstand von Swiss Engineering STV. Sie treten unmittelbar nach deren Genehmigung in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten.

Der Präsident

Der Kassier

.....

Gilbert Bielmann

.....

Christoph Dinkel

Die Statuten der Expertenkommission wurden vom Zentralvorstand von Swiss Engineering STV eingesehen.

Zürich, den

Der Zentralpräsident

Der Generalsekretär

.....

Mauro Pellegrini

.....

Stefan Arquint